

IV ZR 97/58

39

Verkündet

am 8. Oktober 1958

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Alois S [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 10. Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der vor und während des Krieges seinen Wohnsitz in R [REDACTED] im Kreise M [REDACTED] hatte, war seit Juni 1941 als Angestellter einer auf dem Flugplatz Bardufoss (Norwegen) stationierten deutschen Luftwaffeneinheit als Dolmetscher zugeteilt. Am 29. September 1944 wurde er von einem Feldgericht wegen militärischen Ungehorsams zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt; die Strafe wurde in 6 Wochen geschärften Arrest umgewandelt. Als er Mitte Oktober 1944 nach Oslo transportiert wurde, entfloh der Kläger seinen Bewachern. Er erreichte Schweden am 17. Oktober 1944. Dort blieb er bis zum Frühjahr 1945 interniert und lebte anschließend als politischer Flüchtling weiter in Schweden. Im Sommer 1948 kehrte er nach R [REDACTED] zurück.

Der Kläger begehrt Soforthilfe für Rückwanderer gemäß § 141 BEG. Zur Begründung seines Anspruchs hat er vorgetragen: In einem Lager bei Bardufoss seien 700 norwegische politische Häftlinge festgehalten und zur Arbeit auf dem Flugplatz eingesetzt worden. Er habe die an die Häftlinge gerichteten Briefe auf Anweisung des SD übersetzen müssen. Entgegen seinen Vorschriften habe er alle Post durchgelassen und notfalls verdächtige Stellen so behandelt, daß sie nicht zur Kenntnis des SD gelangt seien. Bei seiner Tätigkeit sei er vom SD kontrolliert worden. Der stellvertretende Lagerleiter habe ihm erzählt, die deutschen Stellen beabsichtigten, das Lager mit den Gefangenen bei gegebenem Anlaß in die Luft zu sprengen. Um dies zu verhindern, habe er sich mit Norwegern der Widerstandsbewegung in Verbindung gesetzt. Man habe den Entschluß gefaßt, ihn über die Grenze nach Schweden zu schaffen, damit er das dortige Rote Kreuz verständigen und die geplante Sprengung verhindern könne. Die Durchführung dieses Planes sei gescheitert, da er am 20. September 1944 in Bar-

dufoss festgenommen und vor einem Kriegsgericht angeklagt worden sei. Er sei verurteilt worden, weil er der Aufforderung der deutschen Polizei, als Dolmetscher an einer Haussuchung bei Norwegern teilzunehmen, nicht nachgekommen sei. Dadurch habe er Zeit gewonnen, die von der Haussuchung bedrohten Personen zu warnen, so daß die Sachen, die bei diesen Personen lagerten und den Gefangenen zugeschmuggelt werden sollten, vor Eintreffen der Polizei hätten entfernt werden können. Der Verhandlung vor dem Kriegsgericht habe entnommen werden müssen, daß er verraten worden sei. Das Gericht habe ihm die Warnung der Norweger nicht nachweisen können und ihn daher nur wegen Ungehorsams bestraft. Der Vorsitzende habe ihn darauf hingewiesen, daß er andernfalls wegen Landesverrats verurteilt worden wäre. Der SD habe beabsichtigt, ihn wegen seines Einsatzes für die Norweger zu erschießen. Unmittelbar nach seiner Flucht habe er die schwedischen Behörden verständigt und damit die Voraussetzungen für spätere Verhandlungen geschaffen, die tatsächlich die Sprengung des Lagers verhindert hätten. Von norwegischen Stellen sei anerkannt worden, daß er unter Einsatz seines Lebens die 700 Lagerinsassen von Bardufoss gerettet habe.

Nach seiner Entlassung aus der schwedischen Internierung habe er zunächst in einer Kleiderfabrik gearbeitet. Später habe er seinen Lebensunterhalt durch Sprachunterricht beim Arbeiterbildungsverband in Borås und wissenschaftliche Kurse verdient. In der letzten Zeit vor der Rückkehr nach Deutschland sei er in einer Molkerei tätig gewesen. Als er nach Schweden gegangen sei, habe er beabsichtigt, dort zu bleiben. Die Änderung der politischen Verhältnisse in Deutschland habe ihn bewogen, nach Deutschland zurückzukehren. Die französischen Besatzungsbehörden hätten ihm aber zunächst die Einreise verweigert.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [Über 200 Gesetze](#) [Über 100.000 Urteile](#) [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch aus § 141 BEG abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger beim Landgericht Koblenz Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von 6.000 DM Soforthilfe zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dieses Urteil hat der Kläger mit der Berufung angefochten. Mit Rücksicht auf eine Entschädigung von 1.000 DM zur Abgeltung seines Schadens an Eigentum und Vermögen hat er seinen Anspruch in der Berufungsinstanz um diesen Betrag ermäßigt.

Die Berufung hatte Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß als Verfolgter im Sinne des § 141 BEG derjenige anzusehen ist, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 BEG erfüllt. Diese Auffassung ist entgegen der Meinung des Landgerichts zutreffend. Wer einem Verfolgten (§ 1 Abs. 1 BEG) gleichgestellt ist oder als solcher gilt, ist als Verfolgter im Sinne aller Vorschriften des BEG anzusehen, die an die Verfolgtereigenschaft anknüpfen. Denn in der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 - 3 in Verbindung mit § 2 BEG wird der Begriff des Verfolgten für den gesamten Bereich der Entschädigung abschließend festgelegt.

2.) Die zum Verfolgungstatbestand getroffenen tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, die im wesentlichen auf dem Vortrag des Klägers beruhen und mangels einer verfahrensrechtlichen Rüge der rechtlichen Würdigung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen sind, rechtfertigen die Annahme des Berufungsgerichts, daß in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG erfüllt sind:

a) Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist in dem aktiven Einsatz des Klägers für die Besserung der Lebensumstände der norwegischen politischen Gefangenen und in seinem Versuch, die von ihm erwartete Sprengung des Lagers zu verhindern und damit das Leben der Häftlinge zu retten, ein Bekämpfen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu sehen. Die menschenunwürdige Konzentrierung politischer und nationaler Gegner des Dritten Reichs, ja ihre Vernichtung, waren Mittel des Nationalsozialismus, jede individuelle Regung zu unterbindung und den einzelnen zum Objekt des nationalsozialistischen Machtapparats zu machen.

b) Daß das Berufungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt hat, aus welchen Gründen der Kläger die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bekämpft hat, nötigt nicht zur Aufhebung des Urteils. In § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG sind die Motive, aus denen die Widerstandshandlung erwachsen ist, nicht näher abgegrenzt. Wie der Bericht des Bundestagsausschusses für Fragen der Wiedergutmachung vom 12. Mai 1956 (BT-Drucks. 2382, S. 3), der § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG in das Gesetz eingefügt hat, ergibt, ging der Gesetzgeber davon aus, daß derjenige, der seinen Anspruch auf diese Bestimmung stützen kann, "aus echten politischen Gründen" die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bekämpft hat. Der Wille des Gesetzgebers und der Sinn des Gesetzes kann nur dahin verstanden werden, daß einer der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BEG als Anspruchsvoraussetzung

genannten Beweggründe die Widerstandsleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG motiviert haben muß. Dem Zusammenhang der Feststellungen des Berufungsgerichts, insbesondere den im Urteil auszugsweise wiedergegebenen Zeugnissen ist zu entnehmen, daß der Kläger, wenn nicht schon aus politischer Gegnerschaft, so jedenfalls auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich aktiv gegen die Sprengung des Gefangenenlagers und damit gegen die auch im Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat. Eine eigene Gewissensentscheidung zugunsten der Rettung der Gefangenen lag vor. Denn der Kläger nahm die Gefahr für seine Freiheit und sein Leben auf sich, obwohl er durch Untätigkeit einer Gefährdung der eigenen Person ohne Schwierigkeit hätte entgehen können. Er hat daher die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aus dem in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BEG anerkannten Motiv bekämpft.

c) Dem Kriegsgericht blieb nach den Feststellungen des Berufungsurteils der Beweggrund und das Ausmaß der Widerstandstätigkeit des Klägers unbekannt. Lediglich wegen eines in die Augen fallenden Verhalten, nämlich der Weigerung, als Dolmetscher an einer Haussuchung bei Norwegern teilzunehmen, wurde er verurteilt. Wenn die bestrafte Tat auch nur einen Ausschnitt der Widerstandshandlung darstellt und der Kläger seine enge Verbindung mit den politischen Gefangenen verbergen konnte, so sind doch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG erfüllt. Es genügt, daß die nationalsozialistischen Behörden eine von ihnen ermittelte Einzeltat aus der Kette der fortgesetzten Widerstandshandlung dem Geschädigten zur Last legten. Gerade in einem solchen Einzelfall konnte der Beweggrund des gesamten Verhaltens verborgen bleiben.

Mit dem Berufungsgericht ist daher anzunehmen, daß der Kläger Verfolgter und aus dem Verfolgungsgrund des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG nach Schweden geflohen ist. Dies gilt umsomehr, als der Kläger nach den Fest-

stellungen des angefochtenen Urteils befürchten mußte, daß der SD seine Widerstandshandlungen in vollem Umfang und damit ihren Beweggrund entdecken und dann Gewaltmaßnahmen gegen sein Leben richten werde.

3.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Flucht des Klägers aus deutschem Gewahrsam nach Schweden eine Auswanderung aus deutschem Staatsgebiet darstelle und damit sämtliche Voraussetzungen des § 141 BEG gegeben seien. Eine Auswanderung im Sinne des § 141 BEG liegt vor, wenn ein Verfolgter deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit legal oder illegal das deutsche Staatsgebiet in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes in der Absicht verlassen hat, frei vom Verfolgungsdruck der nationalsozialistischen Machthaber sich im Ausland ständig niederzulassen (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 2. Juli 1958 - IV ZR 70/58 und die dort zitierten Entscheidungen). Entgegen der Meinung der Revision kommt es nicht darauf an, ob der Ausgewanderte später im Hinblick auf die Veränderung der politischen Verhältnisse in Deutschland den Entschluß gefaßt hat, in das Gebiet der Bundesrepublik oder Berlins zurückzukehren. Wesentlich ist, daß der Verfolgte aus Deutschland in der Absicht weggegangen ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen, daß also diese Absicht im Zeitpunkt des Verlassens des Heimatlandes bestand. Eine solche Willensrichtung und ein ihr entsprechendes Verhalten des Klägers hat das Berufungsgericht festgestellt, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt. Es hat auf Grund der für glaubhaft erachteten Darstellung des Klägers, er habe seit Frühjahr 1945 sich in Schweden frei bewegen können und dort regelmäßig gearbeitet, also in dem neuen Land Fuß gefaßt, für erwiesen angesehen, daß er sein Heimatland endgültig verlassen und in Schweden habe bleiben wollen.

39

Die verfahrensrechtliche Rüge der Revision, diese Feststellung des Berufungsgerichts sei unvereinbar mit dem im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Ergebnis der Beweisaufnahme, daß der Kläger nach Schweden übergewechselt sei, um dort seine Widerstandshandlung fortzusetzen, ist unbegründet. Es ist möglich, daß der Kläger den schwedischen Behörden die nach seiner Überzeugung vorgesehene Spragung des Lagers melden und insoweit seine Widerstandshandlung fortsetzen wollte und gleichzeitig verhatte, seinen Wohnsitz in Deutschland aufzugeben und in Schweden zu bleiben. Ein weiteres Motiv für das Ausweichen nach Schweden schließt die Auswanderungsabsicht nicht aus.

Unzutreffend ist auch die Ansicht der Revision, die Flucht eines Verfolgten aus dem von Deutschland ehemals militärisch besetzten Gebiet in ein neutrales Land sei nicht geeignet, eine Auswanderung einzuleiten. § 141 BEG verlangt, daß der letzte Wohnsitz, aber nicht der letzte Aufenthaltsort im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gelegen war. Durch die Verpflichtung zur Dienstleistung bei einer deutschen Luftwaffeneinheit in Norwegen hatte der Kläger seinen Wohnsitz in R [REDACTED] nicht verloren. Diesen gab er erst auf, als er aus dem nationalsozialistischen Machtbereich mit der Absicht entwich, dauernd im neutralen Ausland zu bleiben. Die Tatsache, daß der Kläger zum Wehrmachtsgefolge gehört hatte und zur Zeit seiner Flucht inhaftiert war, steht der Annahme einer Auswanderung ebenfalls nicht entgegen. Auch eine verhaftete Militärperson konnte aus Verfolgungsgründen nach dem nichtkriegführenden Ausland fliehen und zugleich auswandern. Weder in dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 141 BEG findet die gegenteilige Auffassung der Revision eine Stütze.

Die Revision ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1, § 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Bundesrichter Johannsen und
Bundesrichter Dr. Loewenheim
sind beurlaubt und ortsabwesend und daher verhindert zu unterschreiben.

Maaß

Ascher

Wilden